

**Ordnung für die praxisbezogene Vorbildung  
für den Bachelor-Studiengang "Soziale Arbeit" an der  
Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik "Alice Salomon"**

-----  
\* Vom Akademischen Senat der Alice-Salomon-Fachhochschule am 14. September 2004 beschlossen und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur gem. § 90 BerLHG mit Schreiben vom 5. Oktober 2004 bestätigt.

# **Ordnung für die praxisbezogene Vorbildung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik "Alice Salomon"**

Gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 BerlHG vom 27.02.2003, zuletzt geändert am 27.05.2003, hat der Akademische Senat am 14.09.2004 die o. g. Ordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung trifft Regelungen für die praxisbezogene Vorbildung für alle Bewerberinnen zum Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ an der ASFH Berlin als weitere Qualifikationserfordernis im Sinne von § 10 Abs. 5 BerlHG in Verbindung mit dem Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen, die ab dem 01.04.2005 (Sommersemester) an der ASFH Berlin immatrikuliert werden.

## **§ 2 Ziele der praxisbezogenen Vorbildung**

- (1) Die praxisbezogene Vorbildung soll vielseitige studiengangbezogene Grundfertigkeiten vermitteln. Die Praktikantinnen sollen Einblick in die Berufswelt der Sozialen Arbeit gewinnen und die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennen lernen. Sie sollen so weit wie möglich unter Anleitung geeigneter Fachkräfte (Praxisanleiterin) in den Arbeitsprozess einbezogen werden.
- (2) Geeignete Fachkräfte sind staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen oder vergleichbare qualifizierte Fachkräfte.

## **§ 3 Dauer der praxisbezogenen Vorbildung**

- (1) Die Dauer beträgt mindestens 12 Wochen der tarifüblichen Arbeitszeit. Bei halbtägiger Arbeitszeit entsprechend länger. Eventuelle Schul-, Urlaubs-, Krankheitszeiten und sonstige Fehltage werden hierbei nicht angerechnet.
- (2) Die praxisbezogene Vorbildung muss bis zum jeweiligen Bewerbungstermin vollständig abgeschlossen sein. Die praxisbezogene Vorbildung ist als Blockpraktikum abzuleisten. In begründeten Ausnahmen ist eine Teilung von 2 mal 6 Wochen möglich. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Bewerbungstermin vor, so ist eine Bewerbung in dem Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ausgeschlossen.

Für Absolventinnen einer anerkannten Fachoberschule gilt die praxisbezogene Vorbildung als durch die fachpraktische Ausbildung abgeleistet, wenn der Fachoberschulbildungsgang 2 Jahre dauert und sein Schwerpunkt dem angestrebten Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ entspricht.

#### **§ 4 Anerkennung beruflicher Tätigkeiten als praxisbezogene Vorbildung**

- (1) Die praxisbezogene Vorbildung soll in sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen oder soziokulturellen öffentlichen Institutionen absolviert werden. In Absprache mit der Beauftragten für die praktische Vorbildung kommen geeignete Bereiche in Vereinen, Verbänden und sonstige Organisationen in Frage.
- (2) Folgende berufliche Tätigkeiten werden als praxisbezogene Vorbildung anerkannt:
  - Sozialpädagogische Ausbildungen mit staatlicher Anerkennung
  - Sozialarbeit/Sozialpädagogik in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder freier Träger
  - Kultursozialarbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder freier Träger
  - Zivildienst in sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen
  - Freiwilliges Soziales Jahr
  - Entwicklungsdienst in sozialpädagogischen Einrichtungen
  - Übungsleiter in Sportvereinen (ehrenamtlich)
  - Ökologisches Jahr (mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit)

Diese Tätigkeiten können auch im Ausland absolviert werden.

- (3) Ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit und Sozialpädagogik werden auf Antrag anerkannt, wenn eine Arbeitsstundenzahl von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgewiesen wird.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten dürfen bis zum Zeitpunkt der Bewertung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen; das gilt auch für § 3 dieser Ordnung.

#### **§ 5 Bescheinigung über die praxisbezogene Vorbildung**

Die praxisbezogene Vorbildung kann nur anerkannt werden, wenn die Institution, in der sie absolviert wurde, eine Bescheinigung ausstellt in der Art, Inhalt und Dauer bestätigt werden. Die Formulare werden von der ASFH Berlin bereitgestellt.

#### **§ 6 Regelung für Bewerberinnen für ein höheres Semester**

Diese Ordnung gilt auch für Bewerberinnen, die sich für ein höheres Semester an der ASFH Berlin bewerben.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASFH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Christine Labonté-Roset  
Rektorin

